

Anmeldung zur Mitgliederversammlung des PSVaG¹

(Anmeldeschluss ist der 30. Mai 2021)

Die Mitgliederversammlung 2021 am 29. Juni 2021 wird nach Maßgabe des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht („COVID-19-Gesetz“) vom 27. März 2020, in seinem hier maßgeblichen Art. 2 verlängert und zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020, als virtuelle Versammlung durchgeführt.

Die persönliche Anwesenheit der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten ist in diesem Jahr nicht möglich. Sie können das Stimmrecht daher nur durch elektronische Briefwahl oder durch Vollmacht und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter des PSVaG ausüben.

Hiermit melde(n) ich/wir

Name, Anschrift, ggf. Firmenstempel (des Mitglieds)

Betriebsnummer²

E-Mail-Adresse (des Mitglieds bzw. des Teilnehmers)

mich/uns für die Mitgliederversammlung des PSVaG am 29. Juni 2021 an.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift(en), Firmenstempel

¹ Aus organisatorischen Gründen wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dem PSVaG möglichst frühzeitig Ihre Anmeldung zusenden (spätestens bis zum **30. Mai 2021**, Eingang beim PSVaG). Zu diesem Zweck kann die Anmeldung direkt an den PSVaG an folgende Anschrift gesandt werden: **PSVaG, Edmund-Rumpler-Straße 4, 51149 Köln.**

² Angabe der **achtstelligen Betriebsnummer**, unter der der PSVaG die Mitgliedschaft führt.